

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/14 1Ob200/03y, 2Ob135/07b, 6Ob248/09b, 9ObA132/10t, 5Ob34/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.2003

Norm

ABGB §1325 E4

Rechtssatz

Eine allgemeine Aussage, welcher Intensität körperlicher Schmerzen das durch eine Handlung bewirkte psychische Ungemach gleichzusetzen sei, lässt sich nicht treffen. Der Ausmittlung des zur Abgeltung psychischer Schäden zuzuerkennenden Schmerzengeldes können aber bedenkenlos "Schmerzperioden" zugrundegelegt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 200/03y

Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 200/03y

- 2 Ob 135/07b

Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 135/07b

Vgl aber; nur: Der Ausmittlung des zur Abgeltung psychischer Schäden zuzuerkennenden Schmerzengeldes können aber bedenkenlos "Schmerzperioden" zugrundegelegt werden. (T1); Beisatz: Ein Abgehen vom Grundsatz der Globalbemessung bei psychischen Schäden lässt sich der im zweiten Satz dieses Rechtssatzes (missverständlich) dokumentierten Aussage nicht entnehmen. (T2); Bem: Vergleiche nunmehr RS0122794). (T3)

- 6 Ob 248/09b

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 248/09b

nur: Eine allgemeine Aussage, welcher Intensität körperlicher Schmerzen das durch eine Handlung bewirkte psychische Ungemach gleichzusetzen sei, lässt sich nicht treffen. (T4); Beisatz: Auch bei Fällen, in denen Todesangst erlebt wird, kommt es sehr konkret auf die Umstände des Einzelfalls an, sodass generell gültige Richtwerte vom Obersten Gerichtshof nicht festgelegt werden können. (T5)

- 9 ObA 132/10t

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 132/10t

Vgl auch

- 5 Ob 34/18p

Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 34/18p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118172

Im RIS seit

13.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at